

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 68, 1903, S. 211 - 212

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

auf der Erwägung beruht, daß eine bereits bestrafte und durch die Bestrafung getilgte Schuld eben darum nicht nochmals gestraft werden kann, und daher dem Angeklagten ein materielles Schutzrecht verleiht, so gehört er auch dem materiellen Strafrecht an (Entsch. d. RGer. Bd. 8 S. 135, Bd. 13 S. 146, Bd. 25 S. 27; Rechtspr. d. RGer. Bd. 5 S. 608). Die notwendige Voraussetzung der Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ ist die Identität der Tat in beiden Urteilen. Eine Mehrheit von Tätigkeitsakten, welche sich der natürlichen Anschauung als verschiedene Handlungen darstellen, kann juristisch als eine einheitliche Straftat aufgefaßt werden, wenn außer der Gleichartigkeit und dem äußeren Zusammenhange der Ausführungshandlungen, dann der Einheit des verletzten Rechtsguts auch der innere, auf dem Willen des Täters beruhende Zusammenhang gegeben ist, d. h. wenn die Einheitlichkeit des Vorsatzes des Täters gegeben, der Wille desselben von vorneherein auf die Vornahme der verschiedenen Tätigkeitsakte gerichtet ist (Entsch. d. RGer. Bd. 35 S. 2, Bd. 27 S. 20). Urteil vom 25. September 1902; Rev.-Reg. Nr. 197/02.

Verschulden — Bauherr — Bauhandwerker gemäß § 367 Nr. 15 StGB.

Zum Tatbestande des § 367 Nr. 15 StGB. gehört auf Seite des Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht; es genügt jedes, auch ein fahrlässiges Verschulden. Den Eigentümer des Grundstücks, der den Willen geäußert hat, die Bauausführung vornehmen zu lassen, entbindet der Umstand nicht seiner Eigenschaft als strafrechtlich verantwortlichen Bauherrn, daß er für das Grundstück einen Verwalter aufgestellt hatte, der alles Erforderliche besorgen sollte. Bauhandwerker sind Gewerbetreibende, welche einzelne Bauarbeiten zur Ausführung selbständig übernehmen. Urteil vom 27. Oktober 1902; Rev.-Reg. Nr. 239/02.

III. Literatur.

I. Im Verlage von J. J. Heine in Berlin sind erschienen:

- 1) **Die Kurtaxe**, Betrachtungen über ihre rechtliche Natur von Professor J. Kohler in Berlin. 1902. 48 S.
- 2) **Der Kontokorrentverkehr** von Dr. iur. et rer. pol. Joseph Mohr. 1902. V und 124 S.

Zu 1). Der Verfasser erörtert in seiner originellen Weise auch hier wieder eines von den „Gebieten des modernen Rechtslebens, die juristisch noch in einem gewissen unsicheren Dämmer stehen“. Es werden verschiedene Arten der Kurtaxe besprochen und ihre gesetzlichen Grundlagen in Deutschland, Österreich und der Schweiz untersucht. Viele Kurordnungen werden zum Belege herangezogen. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß sich der Gebührencharakter der Kurtaxe nur unter scharfer Trennung der Personen, welche nicht zum Kurgebrauch an einem Orte anwesend sind, von den übrigen Personen aufrecht erhalten läßt. Mehrere Urteile, darunter drei Entscheidungen

des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, dann mehrere des Osterreichischen Verwaltungsgerichtshofs sind der Schrift in vollständigem Wortlaute mit ihren Begründungen beigelegt.

Zu 2). Der Kontokorrentverkehr wird in seiner ganzen Ausdehnung zum Gegenstande der Darstellung hier gemacht, nämlich sowohl in seiner juristischen, wie in seiner kaufmännischen Bedeutung. In letzterer Beziehung wird wichtig die kritische Beleuchtung der drei Buchungs- oder Rechnungsmethoden, nämlich der Staffelmethode, der progressiven Kolonnenmethode und der retrograden Kolonnenmethode. Auch im übrigen werden die Theorien, zu deren Aufstellung der Kontokorrentverkehr Veranlassung gegeben hat, einer genauen Kritik unterzogen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kontokorrentverkehrs wird in einem Anhange besonders dargestellt. Die Neuerungen, welche das neue Handelsgesetzbuch für den Kontokorrentverkehr brachte, sind besonders hervorgehoben.

II. Im Verlage von Emil Roth in Gießen erschienen:

Sämtliche Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Invalidenversicherung. Gesammelt und nach dem Systeme des Invalidenversicherungsgesetzes geordnet, mit vollständigem Gesetzestext und drei Registern von J. Reidel, kgl. Bezirksamtsassessor. Zweite, gänzlich neu bearbeitete Auflage. Enthaltend die Entscheidungen von 1891 bis 1901. 744 S. Brosch. 12 Mk.

Bekanntlich hat die Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzgebung (das sogenannte Alebegezet) vom 22. Juni 1898 wichtige Änderungen durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1899 erfahren. Diese Änderungen haben eine neue Auflage der erstmals im Jahre 1898 erschienenen, überaus günstig aufgenommenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamts auf diesem Gebiete nötig erscheinen lassen. Das vorliegende Werk zeichnet sich durch Übersichtlichkeit und Vollständigkeit derart aus, daß es in der Tat als ein nahezu unentbehrliches Nachschlagewerk für alle mit der Invalidengesetzgebung in Berührung kommenden Verwaltungsbehörden, Genossenschaften, Klassen, Schiedsgerichte, Anwaltskanzleien u. s. w. dringend empfohlen werden kann. So weit ausgedehnt die Invalidenversicherung heutzutage im Deutschen Reich auf der Basis der angeführten Gesetzgebung auch ist, klar und durchsichtig kann das Gesetz selbst immer noch nicht in jeder Beziehung genannt werden. Die Zweifel, die das Gesetz übrig läßt, sind aber von der Praxis größtenteils durch die bereits erlassenen Entscheidungen der erwähnten obersten Instanzen beseitigt worden. In diese Entscheidungen führt uns die von dem sachkundigen Herausgeber wohl geordnete Sammlung bequem und vollständig ein. Da viele schwierige Rechtsfragen auf dem ganzen Gebiete der Arbeiterversicherung nach gleichen Gesichtspunkten zu entscheiden sind, dürfte die Sammlung der auf Grund des neuen Invalidenversicherungsgesetzes ergangenen Entscheidungen auch ein wichtiger Auslegungsbehelf für die Organe der Krankenversicherung und für die Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes sein.

R.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Dsthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebalb, Buchdruckerei, Nürnberg.